

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 13. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2021)

zum Thema:

Berlin: Wer schützt unsere Kinder vor staatlich verursachten Mobbinganlässen durch an den Pranger stellen bei positiven Ergebnissen verpflichtender Corona-Tests in den Schulen?

und **Antwort** vom 03. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2021)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27376

vom 13. April 2021

**über Berlin: Wer schützt unsere Kinder vor staatlich verursachten Mobbing-
anlässen durch an den Pranger stellen bei positiven Ergebnissen verpflichten-
der Corona-Tests in den Schulen?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Antigen-Tests welcher Hersteller werden ab dem 19. April 2021 für die zwei Mal wöchentlich stattfindenden verpflichtenden Selbsttests in den Berliner Schulen eingesetzt?

Zu 1.:

Die Berliner Schulen werden aktuell mit Selbsttests der Firmen Roche, Siemens, Medice und nal von minden bedarfsgerecht ausgestattet.

2. Welche Sensitivität und welche Spezifität weisen die eingesetzten Antigen-Tests laut Herstellerangaben auf?

Die gewünschten Angaben entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Test	Sensitivität	Spezifität
SARS-CoV-2 Rapid Antigentests (Laientest) Fa. Roche	96,5 %	99,6 %
CLINITEST Rapid COVID-19 Self-Test Fa. Siemens	97,2 %	100 %
Medicovid-AG SARS CoV-2 Antigen SELBSTTEST NASE Fa. MEDICE	98 %	99,5 %
NADAL Covid-19 Ag Test (Laientest) 243103N-20H Fa. Nal von Minden	97,5 %	99,9 %

3. Die Teststäbchen für die Antigen-Tests werden mit Ethylenoxid (EO) sterilisiert. Wie ist bei den an Schulen eingesetzten Tests sichergestellt, dass die erlaubten Restwerte am per se gesundheitsgefährdenden EO nicht überschritten werden? Liegen für dieses Tests Gutachten vor, die die Unbedenklichkeit in Bezug auf die Restwerte an EO bestätigen?

Zu 3.:

Um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, werden nur Selbsttests eingesetzt, die vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) geprüft wurden und sich auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) befinden. Das Sterilisationsverfahren für die Teststäbchen folgt strengen Vorgaben. Diese ist Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung.

4. Was geschieht mit den Schülern, bei denen ein positives Ergebnis festgestellt wird? Werden sie von der Klasse separiert und in eine Art Quarantänezimmer gebracht? Wer betreut sie dort? Wie wird verhindert, dass diese Kinder vor ihren Klassenkameraden bloßgestellt und infolgedessen Opfer von Ausgrenzung und Mobbing werden? Wie wird mit den Ängsten dieser Kinder umgegangen?

Zu 4.:

Die Schulen sind angehalten, die Schülerinnen und Schüler altersentsprechend und mit geeigneten Materialien auf die Testsituation sowie die Auswertung des Testergebnisses und die damit ggf. verbundenen nächsten Schritte vorzubereiten. Dazu gehört auch die Aufklärung, dass es sich bei einem positiven Testergebnis vorerst um einen Verdachtsfall handelt und eine PCR-Nachtestung nötig ist. Erfahrungsgemäß können Barrieren durch die Einbindung von Vorwissen der Kinder aus dem häuslichen Bereich zügig abgebaut werden. Zusätzlich können Schulen die regionalen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), Schulsozialarbeit oder weitere Beratungsstellen begleitend einbinden.

Im Falle eines positiven Ergebnisses müssen betroffene Schülerinnen und Schüler von der Gruppe unverzüglich isoliert werden. Sie werden in geeigneten Räumlichkeiten und Einhaltung der AHA-L-Regeln beaufsichtigt. Dies kann auch im Freien stattfinden. Eine PCR-Nachtestung ist erforderlich.

5. Werden die Eltern positiv getesteter Schüler verpflichtet, ihre Arbeitsstelle zu verlassen, um ihre Kinder umgehend von der Schule abzuholen? Wie sind die Freistellung von der Arbeitsstelle und der Verdienstausschlag geregelt?

Zu 5.:

Die Verantwortung für die eigenen Kinder geht untrennbar mit dem Rechtsstatus der Sorgeberechtigung einher. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist nicht von finanziellen Kompensationen abhängig. Eine dahingehende Beschränkung, dass nur Eltern ihre Kinder abholen dürfen, existiert nicht. Die Abholung kann auch durch beauftragte Personen erfolgen. Die Schule ist darüber zu informieren.

6. Ist für die verpflichtenden Tests ein separates Zeitkontingent vorgesehen oder wird die ohnehin schon stark reduzierte Unterrichtszeit durch diese Tests noch mehr verkürzt?

Zu 6.:

Die Testungen finden in Kleingruppen in der jeweils 1. Unterrichtsstunde bzw. zu Beginn der Notbetreuung statt.

Berlin, den 3. Mai 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie